

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufsatz

Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive

Nina von Zimmermann
und Dr. Peter Wachtel



Insbesondere im Zusammenhang mit der Leistungsmessung und mit der Notengebung für mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen wird angesichts der zunehmenden Bedeutung von Qualifikationen und Abschlüssen verstärkt die Forderung nach einem Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erhoben. Durch das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes, die Ausweitung der inklusiven Bildung in den allgemeinen Schulen und die wachsende Bedeutung von Leistungsnachweisen für individuelle schulische Bildungsgänge und berufliche Ausbildungsgänge erhält die Forderung mehr Nachdruck. In manchen Bereichen kommt es dabei zu überzogenen Erwartungen und Forderungen. Konflikte ergeben sich aus der Leistungsorientierung und den Zuweisungs- und Berechtigungsfunktionen des gegliederten Schulsystems.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen pädagogische Orientierungs- und Handlungshilfen im Hinblick auf Anspruch, Notwendigkeit und Möglichkeiten für die pädagogische Praxis aufzeigen.

1. Grundlagen

Als Nachteilsausgleich werden alle notwendigen und geeigneten unterstützenden Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen sollen, dass Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen, Benachteiligungen oder Behinderungen im Unterricht einen Zugang zu den Lerngegenständen und Aufgabenstellungen finden und in Prüfungssituationen ihre Kompetenzen und Lernleistungen nachweisen können. Die Vielzahl der gebotenen und möglichen individuellen Maßnahmen, bezogen auf Aneignung und Nachweis von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, wird insgesamt als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Der Begriff des Nachteilsausgleichs ist kein originär pädagogischer Begriff, er entstammt dem Arbeits- und Sozialrecht. In beiden Feldern sind damit unterschiedliche Bedeutungen verbunden. Im Sozialrecht wurde der Begriff dem Bereich des Schwerbehindertengesetzes (§ 48) von 1986 entlehnt und in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs aufgenommen: „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen“ (§ 126).

Die Übertragung auf den schulischen Bereich und auf die Ansprüche von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen steht im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule im Anschluss an den Gleichheitssatz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) vor allem im Zusammenhang mit der No-

vellierung des Grundgesetzes von 1994. In Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 wurde aufgenommen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dieses Diskriminierungsverbot findet eine Umsetzung in der Möglichkeit, die äußeren Bedingungen bei Prüfungen – also Bearbeitungszeit, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel – zu verändern.

Aus der Forderung nach Chancengerechtigkeit ergibt sich die Forderung nach einem Ausgleich von Benachteiligungen; aus dem Sachverhalt einer Behinderung folgt die Forderung nach angemessener Unterstützung und Erleichterung. Die Frage, ob bei einer Benachteiligung oder Behinderung ein Unterstützungsbedarf vorliegt, ist grundsätzlich individuell pädagogisch abzuklären, verallgemeinerte Kriterien können nicht herangezogen werden.

Der Nachteilsausgleich als pädagogisches Grundprinzip

Die Fürsorgepflicht der Schule und das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes machen es unumgänglich, Nachteilsausgleiche beim Zugang zum schulischen Lernen und bei der Leistungsermittlung vorzunehmen. Durch Beobachtung und pädagogische Diagnose der Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ergeben sich die Konsequenzen für das Lehrerhandeln in jeder Lernsituation. Der Nachteilsausgleich ist eine Verstärkung dieses Grundprinzips jeden Unterrichts. Er ist ein Instrument, mit dem Benachteiligungen ausgeglichen werden können. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen dürfen beim schulischen Lernen, bei Leistungsermittlungen und Prüfungen keinen Nachteil haben.

Im Sinne dieses Grundgedankens können auch in anderen Bereichen Hilfen gewährt werden, die einem Nachteilsausgleich gleichkommen. Dies ist vor allem bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen der Fall. Diese sind in einem gesonderten Erlass geregelt und die folgenden Ausführungen greifen diese Thematik nicht auf.

Anspruch auf Nachteilsausgleich

Ein Anspruch eines Schülers, einer Schülerin auf einen Nachteilsausgleich ist grundsätzlich zu prüfen, wenn zu vermuten oder zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund besonderer Umstände keinen Zugang zu einem Lerngegenstand oder zu einer Aufgabenstellung hat sowie zu einer gegebenen Zeit das tatsächlich vorhandene Leistungsvermögen nicht realisieren kann. Der Nachteilsausgleich kann also sowohl in Lernsituationen als auch bei Leistungsfeststellungen gewährt werden.

Einschränkungen werden traditionell insbesondere im Zusammenhang mit Behinderungen gesehen. Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs bezeichnet Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Besonders im schulischen Bereich ist nicht von der Behinderung allein, sondern immer von den Auswirkungen einer Behinderung auf individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse und damit von pädagogischen Prozessen auszu-

gehen. Entscheidend für die pädagogische Praxis ist also nicht eine festgestellte Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuchs, sondern der aus der Behinderung in Wechselwirkung mit den Gegebenheiten des Unterrichts unter Umständen resultierende individuelle Bedarf an Unterstützung und Hilfestellung.

Im Vordergrund stehen bei einer pädagogischen Betrachtung ausdrücklich Stärken und Kompetenzen eines Kindes im Zusammenhang der Kind-Umfeld-Beziehung. Dabei wird dem veränderten Verständnis von Behinderung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gefolgt, nach der eine Behinderung als Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen den individuellen Voraussetzungen und den Barrieren des Umfelds aufgefasst wird. Hier hat sich in den letzten Jahren ein bedeutender Wandel von einer kind- zu einer systembezogenen Sichtweise vollzogen.

2. Praxis des Nachteilsausgleichs

Gewährung des Nachteilsausgleichs

Nachteilsausgleiche werden in der Schule durch Beschlüsse der Klassenkonferenzen gewährt. Ein Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden, ein verbindliches formales Verfahren gibt es nicht. Ein formalisiertes Verfahren zur Beantragung und Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht anstrebenswert, da es sich um ein konkretes pädagogisches Problem handelt, das im Rahmen der Schule zu lösen ist. Die Erziehungsberechtigten können auf einen möglichen oder notwendigen Nachteilsausgleich hinweisen oder für ihr Kind einen Nachteilsausgleich in der Schule vorschlagen.

Die Entscheidung, ob für eine Schülerin oder für einen Schüler ein individueller Nachteilsausgleich gewährt werden kann oder muss und in welcher Form dies geschieht, ist immer im Einzelfall im jeweiligen pädagogischen Zusammenhang von den beteiligten Lehrkräften herzuleiten und zu bestimmen; sie sollte mit den Eltern beraten werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind immer ein Klassenkonferenzbeschluss (Erörterung und Festlegung über Art und Umfang der Hilfen) und die Verankerung in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung bzw. im Förderplan. Dabei wird ausgewiesen, ob es sich um einmalige oder dauerhafte, fachbezogene oder fachübergreifende Maßnahmen handelt etc. Festzuhalten sind auch die Ergebnisse der Beratung mit den Erziehungsberechtigten.

Zwar sollte die Schule den Konsens mit den Erziehungsberechtigten anstreben, sie verantwortet aber die Entscheidung über den Nachteilsausgleich und seine Ausgestaltung. Daher ist es geboten, Grundsätze zum Nachteilsausgleich im Schulprogramm zu verankern.

Bei der kollegialen Beratung über einen Nachteilsausgleich geht es darum, die individuellen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers in Beziehung zu den pädagogischen Anforderungen und Herausforderungen zu setzen. Die Ermittlung eines Anspruchs setzt eine fortlaufende Beobachtung der Schülerin oder des Schülers im Unterricht und ggf. den Einsatz diagnostischer Instrumente voraus. In vielen Fällen können die Lehrkräfte diese Diagnostik leisten. Bei Bedarf sollte sie sonderpädagogische Fachkräfte einbeziehen. In anderen Fällen ist sie auf die Mitwirkung und Kooperation von Förderzentren, Gesundheitsämtern, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen angewiesen. Es ist nicht zulässig, dass ein Nachteilsausgleich ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests gewährt wird, weil der Begutachterin oder dem Begutach-

ter die Kenntnis des pädagogischen Kontextes fehlt. Ein ärztliches Attest kann aber Grundlage oder Anstoß für eine pädagogische Beratung über einen individuellen Nachteilsausgleich sein. Die Vorlage von Gutachten darf aber nicht von den Eltern verlangt werden.

Der individuelle Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss regelmäßig geprüft werden, weil sich die Voraussetzungen dafür verändern können. Es gibt zeitlich befristete Einschränkungen und Benachteiligungen (z.B. Erkrankungen, vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung etc.), nach deren Wegfall ein Nachteilsausgleich gegenstandslos ist.

Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich in Prüfungen trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Dabei sollte gewährleistet sein, dass die Formen des Nachteilsausgleichs bereits längerfristig im Unterricht vor der Prüfung verankert waren.

Grundsätze für den Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, den Leistungsanforderungen im zielgleichen Unterricht zu entsprechen, ohne diese Anforderungen im Schwierigkeitsgrad zu reduzieren. Art und Weise solcher Hilfen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab.

Es geht darum, den Zugang zu den Aufgabenstellungen und die Erledigung der Aufgabe im Rahmen der einschränkenden Bedingungen zu ermöglichen. Aus dem Grundsatz, dass die Aufhebung der Benachteiligung Einzelner nicht zu einer Benachteiligung anderer umschlagen darf, ist zu folgern, dass prinzipiell die Anforderungen in der Sache nicht zu verändern sind und dass damit die Möglichkeiten des Ausgleichs auf die „äußeren Bedingungen“ der Anforderungssituation zu richten sind. Zu berücksichtigen sind

- die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler,
- die Besonderheiten des Unterrichtsfachs und der jeweiligen Themen,
- die Bedeutung der jeweiligen Leistungsfeststellung (mündliche Mitarbeit, Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten, Abschlussarbeiten, Abitur).

Eine medizinisch festgestellte Behinderung kann die Frage nach einem Nachteilsausgleich begründen, wenn es zu gravierenden Einschränkungen kommt, die pädagogisch ausgeglichen werden müssen und können. Das Vorliegen einer Behinderung ist aber nicht Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich. Grundlage können auch andere Umstände der Person sein. Auch ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist weder Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich, noch begründet er per se einen Nachteilsausgleich.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollten mit grundsätzlichen Entscheidungen und Handlungsweisen im Klassenzimmer in Zusammenhang stehen: Klare und verständliche Sprache und eindeutige Formulierung von schriftlichen Aufgaben, Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten, geeignete Positionen von Schülerinnen und Schülern zu Lehrerinnen und Lehrern im Klassenzimmer, Verringerung von Störschall und Nachhallzeit, angemessene Lichtverhältnisse und anderes.

Zum einen kann durch die Gestaltung allgemeiner Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Zum anderen sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich. Der folgende Katalog, der sich insbesondere auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Sinnesbeeinträchtigungen bezieht, kann nicht abschließend sein. Die einzelnen Vorschläge können auch nicht als einzulösende Forderungen aufgefasst werden. Es handelt sich um Möglichkeiten, über die

- angesichts der individuellen Voraussetzungen (z.B. Vorliegen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung),
- der zu überprüfenden Leistungen und
- des Gebots, das Anforderungsprofil zu wahren,

beraten und entschieden werden muss:

- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, Arbeitsplatzorganisation
- Anpassung von Texten und vergrößerte Grafiken (z.B. für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler)
- räumliche Veränderungen (Akustik, Licht)
- personelle Unterstützung (z.B. bei Unterstützter Kommunikation)
- Einsatz technischer Hilfsmittel wie spezielle Stifte, Zirkel und Lineale, Taschenrechner, taktile Karten, Computer mit Braillezeile
- Textoptimierung von Aufgaben (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören)
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus)
- zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen
- alternative Präsentation von Aufgaben
- alternative Präsentation von Ergebnissen
- Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen (z.B. Worterklärungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören)
- alternative Leistungsnachweise (z.B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis)
- Exaktheitstoleranz (z.B. bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern)

Nachteilsausgleich und Zieldifferenz

Es ist davon auszugehen, dass in Schulen immer schon von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist, insbesondere in Prüfungssituationen die Bearbeitungsdauer zu verlängern oder technische Hilfsmittel zu verwenden. Zudem haben sich Schulen immer mit den Problemen auseinandergesetzt, Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderungen die Teilnahme am Sportunterricht, Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderungen die Teilnahme am Kunstunterricht, schwerhörigen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Musikunterricht usw. zu ermöglichen. Heutzutage werden Schulen jedoch noch stärker zu besonderer Aufmerksamkeit gedrängt, weil Zensuren, Zeugnissen und Abschlüssen in der Öffentlichkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Nachteilsausgleich ist auf die Erleichterung des Lernerwerbs und auf das Ermöglichen der Leistungserbringung, nicht aber auf die Leistungsbewertung und auf die Reduzierung von Leistungsanforderungen ausgerichtet. Bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs wird somit nach wie vor zielgleich unterrichtet.

Vom Nachteilsausgleich ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung abzugrenzen.

Nachteilsausgleich in Zeugnissen sowie bei Vergleichs- und Abschlussarbeiten

In den letzten Jahren hat sich Niedersachsen an zentralen Vergleichsarbeiten der Bundesländer beteiligt, zudem sind Abschlussarbeiten für die weiterführenden Schulen und die Förderschulen eingeführt worden. Vergleichs- und Abschlussarbeiten werden nach Möglichkeit von allen Schülerinnen und Schülern, auch denen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, zum gleichen Zeitpunkt angefertigt. Die Arbeiten werden rechtzeitig vor der Durchführung Lehrkräften ausgehändigt, die Textoptimierungen und Anpassungen für die Personengruppe der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen vornehmen.

Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Abwertung der Leistungen führen. Deshalb sind Hinweise auf den Nachteilsausgleich in Arbeiten und Zeugnissen nicht statthaft (das entspricht dem § 52 des Schwerbehindertengesetzes: Geheimhaltungspflicht). Die Gewährung des Nachteilsausgleichs wird nicht als Bemerkung in die Zeugnisse aufgenommen.

Zur Akzeptanz des Nachteilsausgleichs

Aus dem Gleichheitsgrundsatz lassen sich Ansprüche und Grundsätze für nachteilsausgleichende Maßnahmen herleiten. Zugleich lassen sich damit aber auch die Grenzen der individuellen Differenzierung bestimmen. Die Kompensierung der Benachteiligung Einzelner darf nicht in eine Benachteiligung anderer umschlagen. Ein Nachteilsausgleich darf also nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern bevorteilt werden.

Der Nachteilsausgleich sollte so beschaffen sein, dass er von den betroffenen Schülerinnen und Schülern und den Mitschülerinnen und Mitschülern als berechtigt und angemessen angenommen werden kann und dass sich die Schülerinnen und Schüler, denen er gewährt wird, nicht diskriminiert fühlen.

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs müssen auf die tatsächliche Beeinträchtigung oder Behinderung bezogen sein. Das heißt, dass ein strenger und offen gelegter Maßstab anzulegen ist, den die Schülerinnen und Schüler nachvollziehen können.

3. Fazit

Die jeweiligen Formen des Nachteilsausgleichs sollen aus der täglichen pädagogischen Praxis erwachsen. Dabei ist der Nachteilsausgleich grundsätzlich in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und ggf. im Förderplan zu dokumentieren. Ein Nachteilsausgleich ist auf die Erleichterung des Lernerwerbs und auf das Ermöglichen der Leistungserbringung, nicht aber auf die Leistungsbewertung und auf die Reduzierung von Leistungsanforderungen ausgerichtet. Nachteilsausgleiche sind nicht erst bei Abschlussprüfungen oder in heraus-

gehobenen Prüfungssituationen einzufordern oder herzustellen. Die Entscheidung, ob für eine Schülerin oder für einen Schüler ein individueller Nachteilsausgleich gewährt werden kann oder muss und in welcher Form dies geschieht, ist immer im Einzelfall im jeweiligen pädagogischen Zusammenhang von den beteiligten Lehrkräften herzuleiten und zu bestimmen. Eine medizinisch festgestellte Behinderung oder ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen allein keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Nachteilsausgleiche sollen individuelle Einschränkungen überwinden, also individuelle Barrieren beseitigen.

Schulen haben Spielräume beim Umgang mit Nachteilsausgleichen. Für die Fülle der möglichen Einzelfälle kann es nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall gemeinsam getroffen werden können. Das Spektrum der Möglichkeiten liegt innerhalb der Vorgabe, der individuellen Benachteiligung angemessene Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen.

Nachteilsausgleiche sind im Prinzip Möglichkeiten, im Unterricht didaktisch und methodisch individuell angepasste Bedingungen für den Lernprozess herzustellen. Nachteilsausgleiche stehen in enger Verbindung mit differenzierenden und individualisierenden Maßnahmen, die in einer inklusiven Schule unabdingbar sind.

Letztlich ist das Einlösen eines individuellen Nachteilsausgleichs ein Schritt zu einem Unterricht, in dem die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler und deren angemessene pädagogische Berücksichtigung Selbstverständlichkeiten sind. Grundsätzlich haben alle Kinder, behindert oder nicht behindert, hoch begabt oder mit kognitiven Einschränkungen – also unabhängig von ihren Voraussetzungen – einen Anspruch auf bestmögliche individuelle Förderung. Wenn dieser Anspruch in einer Schule für alle realisiert wird, braucht es letztlich keinen formalen Nachteilsausgleich mehr.